

Vorschläge des BJ (in Absprache mit dem BAZG) zur gesetzestechnischen Verbesserung der Beschlüsse des NR

Bundesrat	Nationalrat (Änderungen gem. AG Hofmann)	Empfehlung BJ
Art. 7 Grundsatz ¹ Das BAZG vollzieht dieses Gesetz sowie die völkerrechtlichen Verträge, für deren Vollzug es zuständig ist. ² Es hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Erhebung und Rückerstattung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben; b. Überwachung und Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs und der hierfür verwendeten Transportmittel; c. Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse, soweit der betreffende Erlass eine Zuständigkeit des BAZG vorsieht; d. Unterstützung bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Rahmen seiner Aufgaben; e. Leistung eines Beitrages zur Wahrung der inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung im Grenzraum im Rahmen seiner Aufgaben;	Art. 7 Abgabe- und nichtabgaberechtliche Aufgaben ¹ Das BAZG hat folgende abgaberechtliche Aufgaben: a. den Vollzug dieses Gesetzes; b. die Erhebung und Rückerstattung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben; c. die Kontrolle nach Artikel 6 Buchstabe n; d. soweit das Abgaberecht des Bundes dies vorsieht: die Strafverfolgung als Strafverfolgungsbehörde des Bundes. ² Es hat folgende nichtabgaberechtlichen Aufgaben: a. den Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse, soweit der betreffende Erlass eine Zuständigkeit des BAZG vorsieht; b. die Unterstützung bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Rahmen seiner Zuständigkeiten; c. polizeiliche Aufgaben zugunsten der Kantone nach Artikel 10;	Art. 7 Grundsatz ¹ Das BAZG vollzieht dieses Gesetz sowie die völkerrechtlichen Verträge, für deren Vollzug es zuständig ist. ² Es hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Erhebung und Rückerstattung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben; b. Überwachung und Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs und der hierfür verwendeten Transportmittel; c. Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse, soweit der betreffende Erlass eine Zuständigkeit des BAZG vorsieht; d. Unterstützung bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Rahmen seiner Aufgaben; e. polizeiliche Aufgaben zugunsten der Kantone nach Artikel 10 Leistung eines Beitrages zur Wahrung der inneren Sicherheit des Landes

f. Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung als Strafverfolgungsbehörde des Bundes, soweit das Bundesrecht dies vorsieht. ³ Die Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei von Bund und Kantonen bleiben gewahrt. Artikel 10 bleibt vorbehalten.	d. soweit das Bundesrecht dies vorsieht: die Strafverfolgung als Strafverfolgungsbehörde des Bundes. ³ Es vollzieht ferner völkerrechtliche Verträge, für deren Vollzug es zuständig ist.	und zum Schutz der Bevölkerung im Grenzraum im Rahmen seiner Aufgaben; f. Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung als Strafverfolgungsbehörde des Bundes, soweit das Bundesrecht dies vorsieht. ³ Die Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei von Bund und Kantonen bleiben gewahrt. <u>Strafverfolgungsbehörde des Bundes ist für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 des BAZG, soweit das Bundesrecht dies vorsieht.</u> Artikel 10 bleibt vorbehalten.
--	--	---

Kommentar:

1. Beabsichtigte Wirkung gemäss AG Hoffmann im Vergleich zur Fassung Bundesrat

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe sieht einen klaren und abschliessenden Aufgabenkatalog für das BAZG vor, wie er von den Kantonen verlangt wurde. Dieser ist unterteilt in abgaberechtliche und nichtabgaberechtliche Aufgaben. Der Vorschlag greift zudem die neue Definition der Zollkontrolle nach Artikel Buchstaben n auf. Schliesslich ermöglicht die neue Formulierung, die Zuständigkeiten des BAZG im Bereich der Strafverfolgung klar einzugrenzen.

2. Erläuterung der neuen Empfehlung BJ

Dem Ansatz, den Katalog abschliessend zu gestalten, kann sich das BJ vorbehaltlos anschliessen. Das Wort «insbesondere» kann gemäss der AG Hofmann gestrichen werden (vgl. bereits Schreiben BJ vom 9. Mai 2023, S. 7).

In dem Grundsatzartikel 7 ist die Unterscheidung von abgaberechtlichen und nichtabgaberechtlichen Aufgaben u.E. nicht nötig. Alle Elemente in Absatz 2 (Bst. c-f) der Bundesratsversion enthalten einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten anderer Bestimmungen (vgl. zu weiteren Problemen der Varianten Hofmann bereits das Schreiben BJ vom 9. Mai 2023, S. 7). Durch die jeweiligen Vorbehalte ist ausgeschlossen, dass die Kompetenzen des BAZG ausgedehnt werden.

Absatz 3 grenzt die Zuständigkeit des BAZG in den Bereichen Polizei und Strafverfolgung ein. So macht der erste Satz deutlich, dass sich mit diesem Gesetz an den verfassungsrechtlichen Kompetenzen von Bund und Kantonen nichts ändern soll. Der zweite Satz verlangt, dass die Strafverfolgung durch das BAZG in einem Bundesgesetz vorgesehen sein muss. Der dritte Satz schafft die Gegen Ausnahme für die Vereinbarungen zur Rückdelegation von Kompetenzen an das BAZG.

Bundesrat	Nationalrat (Änderungen gem.AG Hofmann)	Empfehlung BJ
Art. 90 Kontrollgebiet ¹ An der Zollgrenze und im Grenzraum kann das BAZG zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 7–10 Waren, Personen und Transportmittel kontrollieren. Betreffend Kontrollen von Personen bleibt das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁴⁵ (AIG) vorbehalten.	Art. 90 Kontrollgebiet und Gegenstand der Kontrolle ¹ Personen und Transportmittel kontrollieren und überwachen. Betreffend Kontrollen...	Art. 90 Kontrollgebiet und Gegenstand der Kontrolle [NEU] ¹ An der Zollgrenze und im Grenzraum kann das BAZG zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 7–10 die folgenden Kontrollen durchführen: a. Kontrollen, ob Waren ordnungsgemäss angemeldet worden sind oder einem Ein- oder Ausfuhrverbot unterliegen; b. Kontrollen von Personen, die im Verdacht stehen: 1. Waren nach Buchstabe a mit sich zu führen, 2. illegal ins Zollgebiet einzureisen, 3. im Zollgebiet Straftaten begangen zu haben oder ins Zollgebiet einzureisen oder aus diesem auszureisen, um Straftaten zu begehen, 4. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz darzustellen; c. Kontrolle von Transportmitteln, soweit es im Rahmen seiner nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben dafür zuständig ist; d. Kontrollen am Domizil von Personen, die anmeldepflichtig sind oder waren; e. Kontrollen der Einhaltung von Bewilligungen und Vereinbarungen nach diesem Gesetz,

² Im gesamten Zollgebiet kann das BAZG die folgenden Kontrollen durchführen: a. Kontrollen, ob die Waren ordnungsgemäss angemeldet worden sind; b. Kontrollen am Domizil von Personen, die anmeldepflichtig sind oder waren, und von Personen mit einer Bewilligung oder einer Vereinbarung nach diesem Gesetz; c. Kontrollen von Waren, Personen und Transportmitteln, wenn die Verbindlichkeit der Warenanmeldung im Zollgebiet ausgelöst worden ist;	² Im gesamten Zollgebiet kann das BAZG die folgenden Kontrollen durchführen: a. Kontrollen, ob die Waren ordnungsgemäss angemeldet worden sind, einem Ein- oder Ausfuhrverbot unterliegen oder ob nach ihnen gefahndet wird; b. Kontrolle von Personen, die im Verdacht stehen, Waren nach Buchstabe a mit sich zu führen, oder nach denen gefahndet wird; c. Kontrollen am Domizil von Personen, die anmeldepflichtig sind oder waren, und von Personen mit einer Bewilligung oder einer Vereinbarung nach diesem Gesetz; d. Kontrollen von Waren, Personen und Transportmitteln, wenn die Verbindlichkeit der Warenanmeldung im Zollgebiet ausgelöst worden ist;	einem Abgabeerlass oder einem nichtabgaberechtlichen Erlass; f. andere Kontrollen, soweit ein Abgabeerlass oder ein nichtabgaberechtlicher Erlass oder eine Vereinbarung nach Artikel 10 dies vorsieht. ² Betreffend Kontrollen von Personen bleibt das Ausländer- und Integrationsgesetz vom ... (AIG) vorbehalten. ³ Im gesamten Zollgebiet kann das BAZG die folgenden Kontrollen durchführen: a. Kontrollen, ob die Waren ordnungsgemäss angemeldet worden sind oder einem Ein- oder Ausfuhrverbot unterliegen; b. Kontrollen von Personen, die im Verdacht stehen, Waren nach Buchstabe a mit sich zu führen; c. Kontrollen von Waren, Personen und Transportmitteln, wenn die Verbindlichkeit der Warenanmeldung im Zollgebiet ausgelöst wird; d. Kontrollen am Domizil von Personen, die anmeldepflichtig sind oder waren;
--	--	---

d. andere Kontrollen, soweit ein Abgabeerlass, ein nichtabgaberechtlicher Erlass oder eine Vereinbarung nach Artikel 10 dies vorsieht.	e. Kontrolle von Transportmitteln, soweit es im Rahmen seiner nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben dafür zuständig ist; f. Kontrollen, ob Bewilligungen und Vereinbarungen nach diesem Gesetz, einem Abgabeerlass oder einem nichtabgaberechtlichen Erlass eingehalten werden; g. andere Kontrollen, soweit ein Abgabeerlass, ein nichtabgaberechtlicher Erlass oder eine Vereinbarung nach Artikel 10 dies vorsieht. ³ Es stellt im Rahmen von Kontrollen nach Absatz 1 und 2 ferner Personen fest, die im Verdacht stehen: a. illegal ins Zollgebiet einzureisen oder sich darin illegal aufzuhalten; b. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz darzustellen; oder c. im Zollgebiet Straftaten begangen zu haben oder ins Zollgebiet einzureisen oder aus diesem auszureisen, um Straftaten zu begehen. ⁴ Die Feststellung nach Absatz 3 werden der zuständigen Polizei- bzw. Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt, soweit nicht in einer Vereinbarung nach Artikel 10 abweichende Regelungen getroffen worden sind. Die allfällige Ahndung der Feststellungen richtet sich nach Artikel 100 Absatz 2.	e. Kontrollen der Einhaltung von Bewilligungen und Vereinbarungen nach diesem Gesetz, einem Abgabeerlass oder einem nichtabgaberechtlichen Erlass; f. andere Kontrollen, soweit ein Abgabeerlass oder ein nichtabgaberechtlicher Erlass oder eine Vereinbarung nach Artikel 10 dies vorsieht. ⁴ Das BAZG stellt den Sachverhalt fest, wenn sich im Rahmen der Kontrolle einer Person an der Grenze, im Grenzraum oder im Zollgebiet der Verdacht ergibt, dass diese: a. illegal ins Zollgebiet einreist; b. im Zollgebiet Straftaten begangen hat oder ins Zollgebiet einreist oder aus diesem auszureist, um Straftaten zu begehen; c. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz darstellen.
---	---	---

³ Ausserhalb des Zollgebiets kann es Kontrollen durchführen, soweit ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht	⁵ Weitergehende Kontrollen nimmt das BAZG nur wahr, soweit ein Abgabeerlass, ein nichtabgaberechtlicher Erlass oder eine Vereinbarung nach Artikel 10 dies vorsieht. ⁶ Ausserhalb des Zollgebiets kann es Kontrollen durchführen, soweit ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht. (siehe Art. 91)	⁵ Ausserhalb des Zollgebiets kann das BAZG Kontrollen durchführen, soweit ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.
Art. 91 Gegenstand der Kontrolle Das BAZG kontrolliert: a. Waren, die der Anmeldepflicht unterliegen, und Waren, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist; b. Personen, die im Verdacht stehen: 1. Waren nach Buchstabe a mit sich zu führen, 2. illegal ins Zollgebiet einzureisen, oder 3. im Zollgebiet Straftaten begangen zu haben oder ins Zollgebiet einzureisen oder aus diesem auszureisen, um Straftaten zu begehen; c. Transportmittel, soweit es im Rahmen seiner nichtabgaberechtlichen Vollzugsaufgaben dafür zuständig ist; d. die Einhaltung von Bewilligungen und Vereinbarungen nach diesem Gesetz, einem Abgabeerlass oder einem nichtabgaberechtlichen Erlass.	Art. 91 Streichen (siehe Art. 90)	Art. 91 Information der kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden bei Personenkontrollen [NEU] ¹ Trifft das BAZG im Rahmen einer Kontrolle von Personen Sachverhaltsfeststellungen nach Artikel 90 Absatz 4, dann übermittelt es das Ergebnis der Kontrolle samt allfälliger Identitätsangaben der zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörde, soweit nicht in einer Vereinbarung nach Artikel 10 abweichende Regelungen getroffen worden sind. ² Die allfällige Ahndung <u>strafbarer Handlungen</u> richtet sich nach Artikel 100 Absatz 2.

Kommentar zu den Artikeln 90 und 91: 1. Beabsichtigte Wirkung gemäss AG Hoffmann im Vergleich zur Fassung Bundesrat Die Arbeitsgruppe schlug als Alternative zu den Artikeln 90 und 91 des Entwurfs BAZG-VG einen neuen Artikel 90 vor, welcher das Kontrollgebiet und den Gegenstand der Kontrolle unter Wahrung kantonaler Kompetenzen klarer regelt. Der vorgeschlagene Artikel 90 übernimmt alle erforderlichen Elemente des bisherigen Artikel 90 und 91 und ermöglicht es dank der Definition der Zollkontrolle in Artikel 6 Buchstaben n, Wiederholungen zu vermeiden. Absatz 1 legt den Grundsatz fest. Sodann wurde die Systematik des neuen Artikels angepasst, was in den Absätzen 2 und 3 zum Ausdruck kommt. Es besteht nun eine klare Umschreibung zwischen dem was BAZG im Rahmen seiner originären Zuständigkeit oder gestützt auf eine Delegation durch einen Kanton kontrollieren darf, und seinen Kompetenzen ausserhalb seines Zuständigkeitsbereichs beim Fehlen einer Delegation durch einen Kanton. Im originären Aufgabenbereich bzw. bei einer entsprechenden Delegation durch einen Kanton kommt das BAZG eine umfassende Kontrollkompetenz zu. Handelt das BAZG ausserhalb seiner originären oder delegierten Zuständigkeiten, darf es im Rahmen seiner Filterfunktion bloss Feststellungen treffen, dies an die kantonalen Polizeiorgane bzw. die kantonalen Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten hat. Diese Lösung entspricht der heutigen verfassungsmässigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen und anerkennt die Filterfunktion des BAZG. 2. Erläuterung der neuen Empfehlung BJ Das BJ teilt die Unzufriedenheit der Arbeitsgruppe mit Artikel 90. So ist es in der Tat unbefriedigend, dass in Artikel 90 Absatz. 2 (BR) unter dem Titel "Kontrollgebiet" bereits die Gegenstände der Kontrolle erwähnt werden. Das BJ hat daher wie die AG Kontrollgebiet und Kontrollgegenstand in Artikel 90 fusioniert. Es darf nicht vergessen werden, dass das Gesetz in erster Linie an die Rechtsunterworfenen gerichtet ist. Sie sollen erfahren können, wo wer (das BAZG) welche Kontrollen durchführen darf. Gleichzeitig werden dadurch auch die Kompetenzen von Bund und Kantonen abgegrenzt. Das BJ hat daher im Artikel 90 die zwei Komplexe "Kontrolle an der Grenze" und "Kontrolle im gesamten Zollgebiet" gebildet. Der Aspekt der von der AG gewünschten "Filterfunktion" des BAZG wird neu in Artikel 91 geregelt. Artikel 90 Absatz 1 regelt welche Kontrollen vom BAZG an der Grenze und im Grenzraum durchgeführt werden dürfen, und damit einen Teil der Kontrollen für die das BAZG in den Worten der AG originär zuständig ist. Absatz 2 hält fest, dass dort bei Kontrollen von Personen das Ausländer- und Integrationsgesetz vom ... (AIG) vorbehalten bleibt. Artikel 90 Absatz 3 bildet im Wesentlichen ab, inwieweit die Kontrollkompetenzen des BAZG im gesamten Zollgebiet zugunsten der kantonalen Kompetenzen auf eine Teilmenge von Absatz 1 reduziert sind. Ausserdem regelt es Sonderfälle für Kontrollen im Zollgebiet, so z.B. die Kontrolle von Waren, bei denen die Warenverbindlichkeit erst im Zollgebiet ausgelöst wird. Vor allem haben die Kontrollen des BAZG, die nicht an der Grenze stattfinden, stets eine Anknüpfung an eine Ware. Reine Personenkontrollen ohne Warenbezug führt das BAZG nicht im gesamten Zollgebiet durch. Diese Aufgabe bleibt bei den Kantonen. Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 2-4 wird in Absatz 3 somit gerade nicht wiederholt und ist damit nicht Gegenstand von Kontrollen im gesamten Zollgebiet. Das BAZG kann aber im gesamten Zollgebiet eine Person anlässlich einer Warenkontrolle kontrollieren. Absatz 4 sieht vor, dass das BAZG Sachverhaltsfeststellung trifft, wenn sich bei einer solchen		

Kontrolle der Verdacht einer illegalen Einreise, der Begehung von Straftaten oder die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch diese Person ergibt.

Die von der AG Hofmann gewünschte, gegenüber der Kontrolle schwächere Filterfunktion des BAZG wird sichergestellt, indem in Artikel 90 Absatz 4 auf die Verdachtsfälle nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 2-4 Bezug genommen wird. Artikel 91 Absatz 1 knüpft an Artikel 90 Absatz 4 an und regelt, dass die wegen eines Verdachts bei der Warenkontrolle festgestellten Sachverhaltsfeststellungen den kantonalen Behörden zu übermitteln sind.

Artikel 90 Absatz 5 Satz 2 ist eine ausdrückliche Wiederholung von Artikel 100 Absatz 2

Bundesrat	Nationalrat (Änderungen gem. AG Hofmann)	Empfehlung BJ
Art. 99 Grundsatz Das BAZG ist zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 7–10, insbesondere im Rahmen der Kontrollen nach dem 6. Titel, namentlich befugt: a. den Verkehr von Personen zu kontrollieren, namentlich: 1. deren Identität, 2. deren Berechtigung zum Grenzübertritt, 3. deren Berechtigung zum Aufenthalt in der Schweiz; b. die Identität von Personen festzuhalten; c. den Verkehr von Waren zu kontrollieren; d. im Grenzraum nach Personen und Sachen zu fahnden; e. den Grenzraum zu überwachen.	Art. 99 Grundsatz Dem BAZG stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 7–10 die Befugnisse nach den Artikeln 100-114 zu.	Keine Vorschläge
Kein Kommentar		

Bundesrat	Nationalrat (Änderungen gem.AG Hofmann)	Empfehlung BJ
Art. 101 Berechtigung zur Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen ¹ Das BAZG ist berechtigt, polizeilichen Zwang nach Artikel 5 ZAG und polizeiliche Massnahmen nach Artikel 6 ZAG gegen Personen und deren Sachen anzuwenden. ² In Ergänzung zu Artikel 9 Absatz 1 ZAG darf es polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung oder Herstellung eines rechtmässigen Zustands anwenden, namentlich: a. g. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit; h. zum Schutz des BAZG.....	Art. 101 ² ... g. Streichen	[Keine gesetzestechnische Verbesserung]
Kein Kommentar		

Bundesrat	Nationalrat (Änderungen gem. AG Hofmann)	Empfehlung BJ
Art. 104 Identifikation einer Person ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG, die nach Artikel 101 Absatz 3 zur Anwendung polizeilicher Massnahmen berechtigt sind, dürfen die Identität einer Person anhand der in einem Ausweis oder einem anderen anerkannten Dokument beschriebenen oder gespeicherten Merkmale kontrollieren. ² Sie können anlässlich einer Personenkontrolle nach Artikel 91 Buchstabe b biometrische erkennungsdienstliche Daten zur Identifizierung einer Person im Rahmen von Artikel 354 des Strafgesetzbuchs⁵⁰ (StGB) erheben, wenn die kontrollierte Person sich nicht ausreichend ausweisen kann oder begründete Zweifel an ihrer Identität bestehen.	Art. 104 ² nach Artikel 90 biometrische erkennungsdienstliche Daten ... ³ Sie können anlässlich einer Personenkontrolle nach Artikel 90 daktyloskopische Daten zur Identifizierung einer Person im Rahmen von Artikel 354 StGB erheben, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die kontrollierte Person könnte schwere Vergehen oder Verbrechen begangen haben, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind, oder sie könnte solche begehen.	[Keine gesetzestechnische Verbesserung] ² <i>[wegen Verschiebung wie AG Hoffmann]</i> ³ <i>[wegen Verschiebung wie AG Hoffmann].</i>
Kommentar: Die Bemerkungen des BJ betreffend Artikel 104 zuhanden der WAK-N vom 9. Mai (Ziff. 2.8) und 18. Oktober 2023 waren nicht gesetzestechnischer, sondern materiell-rechtlicher Natur.		

Bundesrat	Nationalrat (Änderungen gem. AG Hofmann)	Empfehlung BJ
Art. 111 Einsatz von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten ¹ Das BAZG kann an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten und in Räumlichkeiten des BAZG Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräte zu den folgenden Zwecken einsetzen: a. zur frühzeitigen Erkennung von unerlaubten Grenzübertritten oder von Gefahren für die Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr; b. zur Überwachung des ordnungsgemässen grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs; c. zur Fahndung nach Personen, Waren und Transportmitteln; d. zur Überwachung von Räumen, in denen sich Gegenstände und Vermögenswerte oder zu kontrollierende Personen befinden; e. zur automatisierten Fahrzeugfahndung mittels Erfassung von Fahrzeugen und Kontrollschildern im Zollgebiet und deren Abgleich mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern, Fahndungsaufträgen und Fahndungshinweisen; f. zur Kontrolle der Abgabenerhebung im grenzüberschreitenden Verkehr mittels Erfassung von Fahrzeugen und	Art. 111 Einsatz von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten ¹ Das BAZG kann Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräte zu den folgenden Zwecken einsetzen: e. zur automatisierten Fahrzeugfahndung mittels Erfassung von Kontrollschildern im Zollgebiet, einschliesslich der durch die bildliche Erfassung der Kontrollschilder erkennbaren Fahrzeuge und der allenfalls erkennbaren Insassinnen und Insassen, und dem anschliessenden Abgleich der Kontrollschilder mit dem automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) und Fahndungsaufträgen;	[Keine gesetzestechnische Verbesserung]

Kontrollschildern an der Grenze und deren Ab - gleich mit Waren- und Transportmittelanmeldungen. ² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.	² Es kann Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräte nach Absatz 1 bloss in Räumlichkeiten des BAZG oder an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten einsetzen, an denen es seine Aufgaben vollzieht. ³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.	
Kommentar: Die Empfehlungen des BJ wurden bereits übernommen.		

Bundesrat	Nationalrat (Änderungen gem. AG Hofmann)	Empfehlung BJ
Art. 112 Bestellung unter fiktivem Namen ¹ Das BAZG kann unter fiktivem Namen Waren bestellen, wenn: a. Hinweise bestehen, dass im Zusammenhang mit der Anmeldung von Waren Vorschriften dieses Gesetzes, eines Abgabeerlasses oder eines nichtabgaberechtlichen Erlasses verletzt werden; und b. die bisherigen Abklärungen erfolglos geblieben sind oder weitere Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. ² Es informiert die betroffenen Personen spätestens nach Abschluss des Verfahrens über die Bestellung unter fiktivem Namen. Der Rechtsweg richtet sich nach dem VwVG⁵⁸.	Art. 112 Bestellung unter fiktivem Namen ^{1bis} Die Bestellung unter fiktivem Namen darf die Schwelle zur verdeckten Ermittlung nach Artikel 285 a StPO nicht überschreiten. ² Das BAZG informiert ... (siehe Anhang 2, 16. BGCITES Art. 13a Abs. 1^{bis} und 2, 32. EleG Art. 25c Abs. 1^{bis} und 2, 38. FMG Art. 33b Abs. 1^{bis} und 2 und 45. LMG Art. 30a Abs. 1^{bis} und 2)	[Keine gesetzestechnische Verbesserung]
Kommentar: Die Empfehlung des BJ, die Änderung der AG Hofmann auch bei analogen Bestimmungen vorzusehen, wurde übernommen.		

Bundesrat	Nationalrat (Änderungen gem. AG Hofmann)	Empfehlung BJ
Art. 117 Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen ¹ Das BAZG kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, nach den Artikeln 120 –129 nur bearbeiten, sofern dies notwendig ist für: a. den Vollzug dieses Gesetzes; b. den Vollzug der Abgabeerlasse; c. den Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse; oder d. die Erfüllung von Aufgaben, die ihm gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind. ² Es kann Risikoanalysen, Profilings und Profilings mit hohem Risiko nur durchführen, sofern dies notwendig ist für: a. den Vollzug dieses Gesetzes; b. den Vollzug der Abgabeerlasse; c. den Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse; oder d. die Erfüllung von Aufgaben, die ihm gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind.	Art. 117 ¹ nach den Artikeln 120-130 nur ... d. ...Verträge oder auf andere Vereinbarungen, insbesondere solche mit den Kantonen nach Artikel 10, übertragen worden sind. ² ... d. ... Verträge oder auf andere Vereinbarungen, insbesondere solche mit den Kantonen nach Artikel 10, übertragen worden sind. (siehe Art. 130 und 2a. Abschnitt, Art. 150a)	[Keine gesetzestechnische Verbesserung]

Bundesrat	Nationalrat (Änderungen gem.AG Hofmann)	Empfehlung BJ
Art. 131 Durchführung von Risikoanalysen	Art. 131 Durchführung von Risikoanalysen	[Keine gesetzestechnische Verbesserung]
Art. 133 Durchführung von Profiling	Art. 133 Durchführung von Profiling	
Kommentar: Das BJ hat keine Ausführungen gemacht. Es hat sich der Beurteilung des EDÖB angeschlossen.		

Bundesrat	Nationalrat (Änderungen gem. AG Hofmann)	Empfehlung BJ
Art. 193: Dieser Artikel wurde durch die AG Hofmann geändert, ist aber nicht Gegenstand des Auftrags.		
Art. 199 ¹ Ausgehend von Hinweisen oder eigenen Feststellungen kann das BAZG in seinem Zuständigkeitsbereich Ermittlungen vornehmen, um: a. strafbare Handlungen zu verhindern; oder b. abzuklären, ob strafbare Handlungen begangen worden sind. ² Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem BAZG sämtliche Befugnisse nach dem 7. Titel, die Schutzmassnahmen nach Artikel 201 sowie die besonderen Untersuchungsmassnahmen nach den Artikeln 202–206 zur Verfügung. ³ Über den Genehmigungsantrag nach Artikel 204 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts.	Art. 199 ¹ kann das BAZG, sofern dem BAZG in diesem Bereich Strafverfolgungskompetenzen zugewiesen worden sind, Ermittlungen vornehmen, um: a. ...	Art. 199 ¹ Ausgehend von Hinweisen oder eigenen Feststellungen kann das BAZG in seinem Zuständigkeitsbereich Ermittlungen vornehmen, um: [gemäss Bundesrat]
Kommentar: 1. Beabsichtigte Wirkung gemäss AG Hoffmann im Vergleich zur Fassung Bundesrat Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Präzisierung in Art. 199 stellt klar, dass die Sachverhalte, in denen das BAZG Ermittlungen durchführen kann, auf seine Strafverfolgungskompetenz begrenzt sind. 2. Erläuterung der Empfehlung BJ Nach Auffassung des BJ ist diese Präzisierung unnötig und schafft keinen Mehrwert. Denn es steht schon in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f E-BAZG-VG, dass das BAZG Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung als Strafverfolgungsbehörde des Bundes wahrnimmt, soweit das Bundesrecht dies vorsieht. Darüber hinaus statuiert Absatz 3 von Artikel 7 die Wahrung der Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei von Bund und Kantonen; dies unter Vorbehalt von Artikel 10. Zudem ergibt sich die Strafverfolgungskompetenz des BAZG u.E. auch aus der systematischen Stellung von Artikel 199 im 10. Kapitel «Strafverfolgung».		